



Merkblatt

Gefahrenabwehr bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

Gelangen wassergefährdende Stoffe aus Anlagen oder aus Schiffen in ein Gewässer oder in den Untergrund, so haben nach § 5 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) diejenigen, die eine Anlage betreiben, unterhalten, überwachen oder das Schiff führen, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, die ein weiteres Austreten verhindern. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe haben sie so zu beseitigen, dass eine schädliche Verunreinigung des Gewässers nicht mehr zu besorgen ist.

Anzeigepflicht:

Gemäß § 5 Abs. 3 LWG ist das Austreten einer nicht nur unbedeutenden Menge von wassergefährdenden Stoffen unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der örtlichen Ordnungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind neben den in Absatz 2 genannten Personen auch diejenigen, die eine Anlage befüllen oder entleeren, instand setzen, reinigen oder prüfen sowie diejenigen, die das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht haben. Die Verpflichtung zur Anzeige besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage oder einem Schiff ausgetreten sind.

Typische **wassergefährdende Stoffe** im Sinne des Landeswassergesetzes sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, insbesondere

- Säuren,
- Alkalimetalle, metallorganische Verbindungen, Halogene, Beisalze,
- alle Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte wie z.B. Vergaser- und Dieselkraftstoffe, Heizöl,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- Gifte,

die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers zu verändern.

Hierzu zählt auch der Ölaustritt in die Auffangwanne einer Lagerbehälteranlage.

Daneben sind auch **Jauche, Gülle, Silagesickersäfte sowie ungeklärtes Abwasser** als Gefährdungspotential für die Gewässer einzustufen, sofern sie direkt in ein Gewässer eingeleitet werden bzw. der Zulauf zu einem Gewässer zu besorgen ist.

Hinweis:

Der ordnungsgemäße Einsatz von Jauche und Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stellt in der Regel keine Gefährdung dar.

Die „**Gülleausbringung**“ ist in der Düngeverordnung des Landes Schleswig-Holstein geregelt. Demnach dürfen weder in den festgesetzten Sperrfristen noch wenn der Boden gefroren, überschwemmt, wassergesättigt oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist, stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht werden.

Hier ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung 2 - Landwirtschaft, in Flintbek (Tel: 04347/704-0) zuständig.

Nach § 110 LWG trifft die untere Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Gewässer sowie zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit oder den Einzelnen, die durch den Zustand oder die Benutzung der Gewässer hervorgerufen werden und die öffentliche Sicherheit bedrohen.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde des Kreises Plön betrifft:

- alle Gewässer im Gebiet des Kreises Plön
- Sportboothäfen an Gewässern erster Ordnung
- Grundwasser im Kreisgebiet

Ausgenommen hiervon sind Küstengewässer, Seeschiffahrtsstraßen und Landeshäfen, für die die Zuständigkeit des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN), Betriebsstätte Husum, Telefon 04841/667-0, gegeben ist.

Hinweis:

Nach § 144 Abs. 1 Nr. 3 LWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 5 Abs. 3 LWG vorgeschriebene Anzeige / Meldung nicht erstattet. Dieses kann mit einem Bußgeld geahndet werden.